

## Vorlage an den Landrat

**Nichtformulierte Initiative “Kein Gendern an Baselbieter Volksschulen”; Rechtsgültigkeit 2026/32**

vom 13. Januar 2026

### 1. Ausgangslage

Am 7. August 2025 ist die am 11. Januar 2024 im Amtsblatt publizierte nichtformulierte Initiative «Kein Gendern an Baselbieter Volksschulen» eingereicht worden.

Gestützt auf [§ 73](#) des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte ([SGS 120, GpR](#)) hat die Landeskanzlei am 14. Oktober 2025 verfügt, dass die nichtformulierte Initiative zu stande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei vom 14. Oktober 2025 im [Amtsblatt Nr. 83](#) vom 16. Oktober 2025).

Mit RRB Nr. 2025-1455 vom 21. Oktober 2025 hat der Regierungsrat, gestützt auf [§ 12a Abs. 2 Bst. a](#) der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte ([SGS 120.11, Vo GpR](#)) die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) ermächtigt, die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative abzuklären.

### 2. Wortlaut der Initiative

Die nichtformulierte Initiative hat folgenden Inhalt:

«Nichtformulierte Kantonale Volksinitiative

*Kein Gendern an Baselbieter Volksschulen.*

*Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 das folgende nichtformulierte Begehr:*

*In den Volksschulen des Kantons Basel-Landschaft soll eine klare, verständliche und lesbare Sprache genutzt und der Gebrauch von Sonderzeichen innerhalb einzelner Wörter (wie beispielsweise dem Doppelpunkt, Bodenstrich, Binnen-l, Genderstern und weitere) verboten werden. Anstelle der Sonderzeichen sollen in der gesprochenen und geschriebenen Sprache die beiden Geschlechter (bspw. Schülerinnen und Schüler) sowie das generische Maskulinum verwendet werden. Dem Landrat wird beantragt, eine Gesetzesvorlage im Sinne dieser nichtformulierten Initiative auszuarbeiten.*

## Rechtsgültigkeit der Initiative

In der beauftragten Abklärung vom 2. Dezember 2025 vertritt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die Auffassung, dass die nichtformulierte Initiative «Kein Gendern an Baselbieter Volksschulen» rechtsgültig sei.

Das geforderte «Genderverbot» an Baselbieter Volksschulen ruft hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Bildungsgesetzgebung und dem Lehrplan 21 resp. dem Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft zwar gewisse Zweifel hervor. Die entsprechenden Widersprüche sind jedoch nicht derart augenscheinlich, dass daraus ein offensichtlicher Widerspruch zum übergeordneten interkantonalen und kantonalen Recht und damit eine offensichtliche Rechtswidrigkeit abgeleitet werden könnte.

Das Volksbegehren erfüllt demzufolge die formellen Gültigkeitserfordernisse, namentlich die Einheit der Form sowie die Einheit der Materie und verstösst nicht gegen Bundesrecht. Ebenfalls verstösst es weder gegen kantonales Verfassungsrecht noch gegen interkantonales Recht.

## 3. Anträge

### 3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die nichtformulierte Initiative «Kein Gendern an Baselbieter Volksschulen» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, 13. Januar 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

## 4. Anhang

- Abklärung des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat vom 2. Dezember 2025

**Landratsbeschluss  
über XXXX**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die nichtformulierte Initiative «Kein Gendern an Baselbieter Volksschulen» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: